

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Ausschuss für Regionalentwicklung</u>	<u>15.06.2009</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u>	<u>23.06.2009</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		<u>30.06.2009</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		<u>08.07.2009</u>

Inhalt:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung).

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung).

zuständiges Amt:

Finanzen und Beteiligungsmanagement	<u>Karin Buhrtz</u> Amts-/Referatsleiter	<u>Marita Rudick</u> Dezernent	<u>Klemens Schmitz</u> Landrat
-------------------------------------	---	-----------------------------------	-----------------------------------

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
Juristin Dez. III	Britta Baum	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
REA	15.06.09						
FRA	23.06.09						
Kreisausschuss	30.06.09						
Kreistag	08.07.09						

Begründung:

Mit der Schließung der Deponie Pinnow zum 15. Juli 2009 sind die Entsorgungswege der bisher noch dort abgelagerten Abfälle neu festzulegen oder die Abfälle sind von der Entsorgung auszuschließen. Der Landkreis Uckermark will diese Abfälle vorbehaltlich der Zustimmung des Landesumweltamtes von der Entsorgung ausschließen. Änderungen sind dazu in § 4 nötig. Weiterhin sind in §§ 2, 13, 24 Aktualisierungen vorzunehmen bzw. Verweise zu ändern.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung)

Die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark vom 23. Juli 2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark, 15. Jahrgang, Nr. 7 vom 31. Juli 2008, wird auf Beschluss des Kreistages des Landkreises Uckermark auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207) i. d. zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), in seiner Sitzung am 08. Juli 2009 wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.1. In Abs. 1 a) wird Satz 2 gestrichen.
 - 1.2. In Abs. 1 wird nach f) eingefügt:
 „g) Abfälle i. S. d. § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG auf Grund ihrer Art, Menge und Beschaffenheit

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010409	Abfälle von Sand und Ton
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Pappabfällen
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
070213	Kunststoffabfälle
100101	Rost- und Kesselaschen, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen
100124	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111 fällt

101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen
170101	Beton
170102	Ziegel (hier sind Mauerziegel erfasst)
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik (hier sind Dachziegel erfasst)
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170202	Glas
170203	Kunststoff
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt
170605*	asbesthaltige Baustoffe
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
170904	gemischte Bau und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten

190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen
190119	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
190802	Sandfangrückstände
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
200202	Boden und Steine
200203	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
200303	Straßenkehrschutt

soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt.

1.3. Abs. 2 wird ersetzt durch:

(2) „Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind:

Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht gemeinsam mit dem Hausmüll, hausmüllähnlichem Gewerbeabfall eingesammelt und transportiert werden können: (Diese Abfälle sind dem Landkreis überlassungspflichtig.)

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
190801	Sieb- und Rechenrückstände
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
200307	Sperrmüll aus Gewerbe, sofern er in seiner Art und Menge nicht dem Sperrmüll aus Haushaltungen entspricht, schadstoffhaltig ist oder als Produktionsabfall anfällt
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- 2.1. Abs. 1 wird aufgehoben
- 2.2. der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 1

3. § 24 wird wie folgt geändert:

- 3.1. In Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen
- 3.2. In Abs. 4 werden die Worte „mit Ausnahme der Siedlungsabfalldeponie Prenzlau“ gestrichen.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Genehmigungsvermerk:

Die in § 4 Abs. 1 und 2 von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle wurden mit Bescheid des Landesumweltamtes Brandenburg, Abteilung Technischer Umweltschutz, Referat T 5, Abfallwirtschaft, vom....., Geschäftszeichen....., genehmigt.

Prenzlau,

Klemens Schmitz
Landrat

2. Drucksachenänderung

zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 81/2009

1. Die 1. Drucksachenänderung vom 12.06.09 wird zurück genommen und durch die vorliegende 2. Drucksachenänderung ersetzt.
2. Der als Anlage zur Beschlussvorlage DS-Nr.: 81/2009 beigefügte Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung) ist durch den als **Anlage** beigefügten überarbeiteten Entwurf zu ersetzen.

Begründung.

Im Gesetz- und Verordnungsblatt I des Landes Brandenburg wurde aktuell am 04.06.2009 das am 13. Mai 2009 beschlossene neue Brandenburgische Abfall- und Bodenschutzgesetz veröffentlicht, das im Teil des Abfallrechtes zum 01. August 2009 gültig wird. Aus diesem Grund müssen alle Querbezüge aktualisiert werden. Es sind der neue Gesetzesbegriff und teilweise der Bezug auf Paragraphen des BbgAbfBodG zu aktualisieren.

Mit der 1. Drucksachenänderung wurden die Querbezüge bereits aktualisiert.

Die 2. Drucksachenänderung wird aus Gründen einer einheitlichen Nummerierung mit der 1. Satzung zur Änderung der Satzung und der besseren Übersichtlichkeit für den Bürger bei der Bekanntmachung vorgenommen. Inhaltlich erfolgten keine Änderungen.

Es wurden lediglich die neuen Querbezüge auf Paragraphen des BbgAbfBodG an den entsprechenden Stellen der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark eingearbeitet.

Klemens Schmitz
Landrat

Anlage:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung) – überarbeiteter Entwurf

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung)

Die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark vom 23. Juli 2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark, 15. Jahrgang, Nr. 7 vom 31. Juli 2008, wird auf Beschluss des Kreistages des Landkreises Uckermark auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207) i. d. zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175), in seiner Sitzung am 08. Juli 2009 wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1. „BbgAbfG“ wird ersetzt durch „BbgAbfBodG“

2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.1. In Abs. 1 a) wird Satz 2 gestrichen.
 - 2.2. In Abs. 1 d) wird „BbgAbfG“ ersetzt durch „BbgAbfBodG“
 - 2.3. In Abs. 1 wird nach f) eingefügt:
„g) Abfälle i. S. d. § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG auf Grund ihrer Art, Menge und Beschaffenheit

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010409	Abfälle von Sand und Ton
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Pappabfällen
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
070213	Kunststoffabfälle
100101	Rost- und Kesselaschen, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen
100124	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung

101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111 fällt
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen
170101	Beton
170102	Ziegel (hier sind Mauerziegel erfasst)
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik (hier sind Dachziegel erfasst)
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170202	Glas
170203	Kunststoff
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt
170605*	asbesthaltige Baustoffe
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
170904	gemischte Bau und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen

190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen
190119	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
190802	Sandfangrückstände
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
200202	Boden und Steine
200203	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
200303	Straßenkehrsicht

soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt.

2.4. Abs. 2 wird ersetzt durch:

(2) „Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind:

Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht gemeinsam mit dem Hausmüll, hausmüllähnlichem Gewerbeabfall eingesammelt und transportiert werden können: (Diese Abfälle sind dem Landkreis überlassungspflichtig.)

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
190801	Sieb- und Rechenrückstände
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
200307	Sperrmüll aus Gewerbe, sofern er in seiner Art und Menge nicht dem Sperrmüll aus Haushaltungen entspricht, schadstoffhaltig ist oder als Produktionsabfall anfällt
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

3.1. Abs. 1 wird aufgehoben

3.2. der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 1

4. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

4.1. „je Abfallart“ wird ersetzt durch „insgesamt“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

5.1. In Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen

- 5.2. In Abs. 4 werden die Worte „mit Ausnahme der Siedlungsabfalldeponie Prenzlau“ gestrichen.
6. § 25 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- 6.1. „§ 40 BbgAbfG“ wird ersetzt durch „§ 2 Abs. 2 Satz 2 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (Bbg-DSG) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)“
7. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- 7.1. „des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG)“ wird ersetzt durch „BbgAbfBodG“

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Genehmigungsvermerk:

Die in § 4 Abs. 1 und 2 von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle wurden mit Bescheid des Landesumweltamtes Brandenburg, Abteilung Technischer Umweltschutz, Referat T 5, Abfallwirtschaft, vom, Geschäftszeichen....., genehmigt.

Prenzlau,

Klemens Schmitz
Landrat